



Merkblatt

Antrag auf Änderung bei Flächennutzungen im Umweltinteresse (§ 11a InVeKoSV)

[PEB-Dok. Nr. 175]

Gemäß § 11a InVeKoS-Verordnung darf der Antragsteller seinen Sammelantrag mit den Anträgen auf Direktzahlungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezüglich der darin aufgeführten Flächennutzung im Umweltinteresse (= Ökologische Vorrangflächen im Greening) dahingehend ändern, dass er brachliegende Flächen, Pufferstreifen, Streifen an Waldrändern, Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, Zwischenfruchtanbau, stickstoffbindenden Pflanzen, Miscanthus, Silphium oder Honigbrachen ausschließlich durch Flächen mit Zwischenfruchtanbau ersetzen kann.

Der Änderungsantrag ist bis spätestens 1. Oktober 2021 einzureichen.

Nachweise, mit denen die angeführten Gründe belegt werden können, sind dem Antrag beizufügen. Eine Begründung und Nachweise sind nicht erforderlich, wenn lediglich eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau durch eine andere Fläche mit Zwischenfruchtanbau ersetzt wird.

Die beantragte Änderung wird genehmigt, wenn

- der Änderungsantrag rechtzeitig eingegangen ist,
- die Ersatzflächen bereits im Sammelantrag enthalten sind,
- die Ersatzflächen mit Zwischenfruchtanbau genutzt werden und
- durch die Änderung eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau durch eine andere Fläche mit Zwischenfruchtanbau ersetzt wird.

Abweichend hiervon ist die Änderung auch dann zu genehmigen, wenn die vom Antragsteller vorgetragene Gründe eine nachträgliche Änderung des Sammelantrags rechtfertigen. Rechtfertigende Gründe sind dabei Umstände, die der Antragssteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht absehen konnte und die einer Erfüllung seiner Verpflichtung zur Flächennutzung im Umweltinteresse (= Ökologische Vorrangflächen) mit den ursprünglich genannten Flächen entgegenstehen.

Mit der Änderung darf sich der Antragsteller hinsichtlich der ursprünglich eingegangenen Ökologisierung-Verpflichtungen keinen Vorteil verschaffen.

Wenn der Antragsteller behördenseitig bereits auf einen Verstoß in seinem Sammelantrag hingewiesen, eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder durch die Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde, so sind Änderungen in den Angaben zu den betroffenen Parzellen nicht zulässig. Ausgeschlossen ist auch die Anerkennung einer größeren gewichteten Fläche für

eine Nutzung im Umweltinteresse als diejenige, die sich aus dem ursprünglichen Sammelantrag ergibt.

Die Änderung des Sammelantrags gilt als genehmigt, wenn die Behörde nicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen nach Antragseingang dem Antragsteller schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.